

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung im Internet

Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG idF BGBl. I Nr. 77/2025:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Definition Trinkgeld

§ 1. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, der anlässlich der Arbeitsleistung Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie gewerblichen Lehrlingen von dritter Seite freiwillig und ohne, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben wird, den diese für die Arbeitsleistung von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erhalten. Erfasst sind auch Trinkgelder, die über ein Verteilsystem (Tronc-Systeme) auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und gewerblichen Lehrlingen im Betrieb aufgeteilt werden.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und gewerbliche Lehrlinge, die

1. bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert sind und
2. in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur angehören und für die der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für gewerbliche Lehrlinge im Fußpfleger-, Kosmetiker- und Maseurgewerbe gilt.

(2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie gewerbliche Lehrlinge, bei denen erhebliche Abweichungen von den unter § 3 festgesetzten Werten nach unten bestehen. Eine solche „erhebliche Abweichung“ nach unten liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im Beitragszeitraum unter der Hälfte der unter § 3 genannten Beträge liegen.

Höhe der Trinkgeldpauschalen

§ 3. (1) Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beträgt das Trinkgeld pauschal für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist:

- | | |
|----------|----------|
| a) 2026: | € 65,00 |
| b) 2027: | € 85,00 |
| c) 2028: | € 100,00 |

(2) Für gewerbliche Lehrlinge beträgt das Trinkgeld pauschal für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist:

- | | |
|----------|---------|
| a) 2026: | € 20,00 |
| b) 2027: | € 20,00 |
| c) 2028: | € 25,00 |

(3) Für teilzeitbeschäftigte bzw. nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist als Trinkgeld der der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete Teilbetrag des unter Abs. 1 angeführten Betrages heranzuziehen.

(4) An die Stelle des unter Abs. 1 lit c und 2 lit c angeführten Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1.1.2029, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1. ASVG) vervielfachte auf volle Cent gerundete Betrag.

Abwesenheitszeiten

§ 4. Die nach § 3 anzunehmenden Beträge gelten auch für Abwesenheitszeiten bis zu einem Monat als erworben, in denen der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin sowie der gewerbliche Lehrling nicht im Betrieb anwesend war (z. B. Krankheit, Urlaub). Bei Abwesenheiten ab dem 2. Monat können die Beträge ab dem 2. Monat entfallen.

Verlautbarung

Wirksamkeitsbeginn

§ 5. Diese Festsetzung gilt ab 01.01.2026 und ersetzt folgende kundgemachten Festsetzungen von Trinkgeldpauschalien:

Verlautbarung der WGKK vom 02.12.2005, avsv Nr. 163/2005

Verlautbarung der NÖGKK vom 03.03.2006 und 07.03.2006, avsv Nr. 20 und 25/2006

Verlautbarung der BGKK vom 19.11.2005, avsv Nr. 131/2005

Verlautbarung der OÖGKK vom 04.06.2002, avsv Nr. 69/2002

Verlautbarung der StGKK vom 26.10.2005, avsv Nr. 98/2005

Verlautbarung der SGKK vom 07.06.2017, avsv Nr. 74/2017

Verlautbarung der TGKK vom 04.10.2005, avsv Nr. 91/2005

Verlautbarung der VGKK vom 17.12.2004, avsv Nr. 122/2004

Die Festsetzung erfolgt durch den Generaldirektor der Österreichischen Gesundheitskasse. Vor der Festsetzung wurden die Wirtschaftskammer Österreich, die Gewerkschaft VIDA und die Bundesarbeitskammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) angehört.

Der Generaldirektor
Mag. Bernhard Wurzer

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
	Unterzeichner	CN=Österreichische Gesundheitskasse, OU=Österreichische Gesundheitskasse, O=Österreichische Gesundheitskasse, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-02T16:15:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialversicherung.at/verifikation/	